



Eingang 21. März 2011

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

1000/5 - Zentrale Dienste/Postservice

Datum: 15.03.2011

Seite 1 von 1

Oberbürgermeister
der Stadt Köln
50475 Köln



Eingang 22. März 2011

Der Oberbürgermeister
Amt für öffentliche Ordnung
320/1-6

Aktenzeichen:
21.03.05-464/10

Auskunft erteilt:
Frau Eichel
annelore.eichel@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 3
Telefon: (0221) 147 - 2116
Fax: (0221) 147 - 2305

**Ladenöffnungsgesetz NRW
Sonntagsöffnungen in der Stadt Köln 2011
Beanstandung durch die Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Köln**

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Bericht vom 09.02.2011, Az. 321 GÖ

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Anlagen: 1

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Anliegend übersende ich Ihnen eine Durchschrift meines Schreibens an
die Fraktion Die Linke.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Im Auftrag

(Gatzla)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

RAe DECRUPPE & KOLLEGEN
Venloer Str.44
50672 Köln

Datum: 15.03.2011
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
21.03.05-464/10

Ladenöffnungsgesetz NRW
Sonntagsöffnungen in der Stadt Köln 2011
Ihr Schreiben vom 01.12.2010
Ihr Zeichen De/Hf

Auskunft erteilt:
Frau Eichel
annelore.eichel@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 3
Telefon: (0221) 147 - 2116
Fax: (0221) 147 - 2305

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Sehr geehrter Herr Decruppe,

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

wie mit Schreiben vom 14.12.2010 angekündigt, komme ich auf Ihre Bitte im Namen Ihrer Mandantin, der Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Köln, zurück, den Ratsbeschluss des Rates der Stadt Köln vom 25.11.2010 über die Festlegung der Sonntagsöffnungen im Kalenderjahr 2011 zu beanstanden. Eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Köln liegt mir nun vor. Nach umfassender Prüfung der Rechtslage komme ich zu dem Ergebnis, dass der Ratsbeschluss der Stadt Köln rechtmäßig ist. Ihrer Bitte, den Ratsbeschluss gemäß § 122 GO NRW zu beanstanden, kann ich daher nicht nachkommen.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Entgegen Ihrer Auffassung fehlt es für den Erlass der Verordnung über die Freigabe von Sonderöffnungszeiten in verschiedenen Kölner Stadtteilen nicht an einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage. § 6 Abs.1 LÖG NRW ist nicht offensichtlich verfassungswidrig. Dem steht auch nicht die von Ihnen zitierte Entscheidung des Sächsischen OVG (Az. 3 B 291/10) entgegen. Darin beurteilt das Sächsische OVG eine vergleichbare Regelung im SächsLadÖffG als offensichtlich

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



verfassungswidrig. Es fehle an einer hinreichenden Bestimmtheit der Vorschrift. Auf die Verordnung der Stadt Köln ist die Entscheidung des Sächsischen OVG jedoch nicht übertragbar. Das Sächsische OVG beurteilt lediglich eine Vorschrift des SächsLadÖffG. Die Verordnung der Stadt Köln beruht jedoch auf dem LÖG NRW. Hierzu trifft die Entscheidung keine Feststellung, so dass sie für die Rechtmäßigkeit des § 6 Abs.1 LÖG NRW keinerlei Relevanz hat.

Im Übrigen liegt auch kein Verstoß gegen das aus Art 70 S.2 LVerf NRW folgende Bestimmtheitsgebot vor. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (Az. 1 BvR 2858/ 07) bedarf es für die Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eines Sachgrundes, der dem von der Verfassung geschützten Sonntagsschutz gemäß Art 140 GG i.V.m. Art.139 WRV gerecht wird. Zwar setzt § 6 Abs.1 LÖG NRW nach seinem Wortlaut einen solchen Sachgrund nicht voraus. Für eine ausreichende Bestimmtheit eines Gesetzes genügt es jedoch, wenn sich die notwendigen Voraussetzungen einer Norm durch Auslegung ermitteln lassen. Dies erkennt auch das Sächsische OVG. Denn in seiner Entscheidung weist es gerade daraufhin, dass sich im Falle des § 8 Abs.2 SächsLadÖffG durch eine Auslegung nicht ergibt, dass eine Entscheidung des Verordnungsgebers von einem Sachgrund abhängig zu machen ist (Sächsisches OVG, aaO, Rn. 28). Im Umkehrschluss ergibt sich daher, dass auch das Sächsische OVG die Norm für hinreichend bestimmt erachtet hätte, soweit eine entsprechende Auslegung möglich gewesen wäre. Im Gegensatz zu § 8 Abs.2 SächsLadÖffG ist eine solche Auslegung im Falle des § 6 Abs.1 LÖG NRW sehr wohl möglich. Bei einer Auslegung ist u.a. das vom Gesetzgeber Gewollte zu ermitteln. Der entsprechende Paragraph ist hierzu zunächst in seinem Kontext zu lesen. In § 1 LÖG NRW wird der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe als Ziel des Gesetzes festgelegt. Hieraus ergibt sich bereits, dass § 6



Abs.1 LÖG NRW diesem Ziel entsprechend restriktiv auszulegen ist und gerade nicht jeder beliebige Sonn- bzw. Feiertag durch den Verordnungsgeber ausgewählt werden kann, sondern ein hinreichender Grund zur Verkaufsöffnung vorliegen muss. Eine anderweitige Auslegung ist zudem auch aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW vom 17.12.2009 nicht möglich. Danach wird den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegeben, den grundsätzlichen Vorrang des Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. § 6 Abs. 1 LÖG NRW ist somit hinreichend bestimmt und als Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung der Stadt Köln anwendbar.

Des Weiteren ist auch die Rechtsverordnung selbst materiell rechtmäßig. Ein von Ihnen behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Abs.1,2 GG i.V.m. Art. 140 GG. Art 139 WRV liegt nicht vor. Denn entgegen Ihrer Auffassung sind die in der Verordnung angeführten Sachgründe als Voraussetzung für die Einschränkung des Sonntagsschutzes ausreichend. Verkannt wird von Ihnen hier, dass in der Verordnung jeweils nur die Öffnung eines kleinen Teils der Verkaufsstellen zugelassen wird. Das öffentliche Bild des Tages als Tag der Ruhe und der seelischen Erhebung wird daher nicht beeinträchtigt. Aufgrund der örtlichen Begrenzung der Verkaufsöffnung und der somit geringen prägenden Wirkung für den Charakter des Tages sind zudem an die erforderlichen Sachgründe nur geringe Anforderungen zu stellen (BVerfG, 1 BvR 2857/07, Rn.187). So erkennt auch das Bundesverfassungsgericht Feste im Straßenzugsbereich oder Jubiläen als ausreichende Sachgründe an, um eine Einschränkung des Sonntagsschutzes zu rechtfertigen (BVerfG, aaO). Im Übrigen ist auch die Anzahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nicht zu beanstanden. Durch die Zulassung von jeweils nur 3 statt 4 Verkaufsöffnungen an Sonn- und Feiertagen im Jahr, hat die Stadt Köln



Datum: 15.03.2011
Seite 4 von 4

von der Ermächtigungsgrundlage des § 6 Abs.1 LÖG NRW sogar nur eingeschränkten Gebrauch gemacht. Dass durch die differenzierte Betrachtung der einzelnen Stadtteile ein „Flickenteppich“ entstehen kann, bei dem aufs Jahr gesehen fast immer irgendwelche Verkaufsstellen geöffnet haben, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unvermeidlich aber hinnehmbar. (BVerfG 1 BvR 2857/07, Rn.187)

Die Verordnung ist daher insgesamt rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Gratzla